

Evangelische Hochschule Ludwigsburg

Staatlich anerkannte Hochschule für Angewandte Wissenschaften der
Evangelischen Landeskirche in Württemberg
Protestant University of Applied Sciences

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung

für die

Bachelor-

und

Masterstudiengänge sowie für das Promotionsstudium

**vom 1. März 2011
zuletzt geändert am 14.05.2025**

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ImmaO)

Das Rektorat hat am 1. Februar 2011 nach Erörterung in der Senatssitzung am 26. Januar 2011 auf Grund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2008, GBl. S. 435), die nachfolgende Ordnung erlassen. Diese Ordnung ersetzt die Fassung vom 12.05.2020. Die vorliegende Fassung wurde nach Erörterung im Senat vom 2. Februar 2022 am 8. Februar 2022, am 16. Mai 2023, am 13.11.2024 und am 14.05.2025 geändert.

Allgemeiner Teil

§ 1 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Die Zulassung erfolgt auf der Grundlage der allgemeinen Voraussetzungen der §§ 58 und 59 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005.
- (2) Die Zulassung an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg ist zusätzlich abhängig von der Entrichtung von Gebühren und Beiträgen entsprechend der Allgemeinen Gebühren- und Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung (Verwaltungs- und Sozialgebühr sowie der vertraglich vereinbarten Studienentgelte).
- (3) Für die Zulassungs- und Bewerbungsverfahren zu den einzelnen Bachelor- und Masterstudiengängen gelten die studiengangsbezogenen Zulassungsregeln als Anlage dieser Ordnung.
- (4) Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden den Bewerber*innen schriftlich oder elektronisch bekanntgegeben. Die elektronische Bekanntgabe erfolgt durch die Bereitstellung der Bescheide im Bewerbungsportal zum Abruf durch die Bewerber*innen. Über die Bereitstellung der Bescheide werden die Bewerber*innen durch eine Portalmeldung an die von ihnen im Bewerbungsportal angegebene elektronische Mailadresse benachrichtigt. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe der Bescheide richtet sich nach den landesgesetzlichen Regelungen.

§ 2 Immatrikulation

- (1) Mit der Immatrikulation wird die/der Studienbewerberin/Studienbewerber Mitglied der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg. Mit der Immatrikulation anerkennt die Studentin/der Student die Zielsetzung im Sinne der Verfassung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg. Weiterhin gelten für sie/ihn die Rechte und Pflichten, die sich insbesondere aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung sowie den weiteren den Studienbetrieb in den Fachbereichen und Studiengängen regelnden Ordnungen ergeben.
- (2) Mit der Immatrikulation erwerben die Studierenden den Anspruch auf die Ausstellung von Studierendenausweisen und Studienbescheinigungen.
- (3) Für die Immatrikulation in bestimmte Studiengänge gelten die studiengangsbezogenen Immatrikulationsregeln als Anlage dieser Ordnung.

§ 3 Voraussetzungen zur Immatrikulation

- (1) Bedingung für die Immatrikulation ist die schriftlich ergangene Zusage eines Studienplatzes an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg aufgrund dem in den studiengangsbezogenen Zulassungsregeln beschriebenen Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für den jeweiligen Studiengang.
- (1a) Sofern die studiengangsbezogenen Immatrikulationsregeln eine Einschreibung ohne vorherige Zulassung vorsehen, ist keine schriftlich ergangene Studienplatzzusage für die Einschreibung erforderlich.
- (2) In Ergänzung zu den studiengangsbezogenen Zulassungsregelungen sind für die Zulassung die Bestimmungen der §§ 58 ff. des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) und des Landeshochschulgebührengesetzes, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 09.05.2017 (GBl. S.245), entsprechend anzuwenden.
- (3) Für bestimmte Bachelor- und Masterstudiengänge können spezielle Regelungen zur Zulassung und den zu entrichtenden Studiengebühren in den studiengangsbezogenen Zulassungsregeln erlassen werden.

§ 4 Versagung und Aufhebung der Immatrikulation

- (1) Bei Versagung und Aufhebung der Immatrikulation sind die Vorschriften der §§ 60 bis 62 LHG entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Gründe für eine Versagung bzw. Aufhebung der Immatrikulation werden durch die Leitung des Studierendenservice der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg festgestellt und von der Rektorin/dem Rektor ausgesprochen.

§ 5 Verfahren der Immatrikulation

- (1) Bei der Immatrikulation sind folgende Unterlagen vorzulegen, soweit sie nicht aus den studiengangsbezogenen Zulassungs- und Immatrikulationsregeln zu entnehmen sind:
 - Antrag auf Immatrikulation,

- Zeugnisse in beglaubigter Abschrift bzw. Kopie zum Verbleib in den Akten der Hochschule,
 - unterschriebener Studienvertrag in zweifacher Ausfertigung,
 - 1 Lichtbild,
 - Bescheinigung über einen Krankenversicherungsschutz gemäß dem 5. Buch des Sozialgesetzbuches bzw. digitale Meldung durch die gesetzliche Krankenkasse,
 - Geburtsurkunde in Kopie,
 - Bescheinigungen über die bezahlten Gebühren und Beiträge entsprechend der jeweils gültigen Allgemeinen Gebühren- und Beitragsordnung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg für den Studiengang, für den die Zulassung ausgesprochen wurde. Im Falle der Fremdfinanzierung ist zusätzlich der Darlehensvertrag in Kopie einzureichen.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel in der vom Studierendenservice festgelegten Ausschlussfrist, die aus dem Zulassungsbescheid ersichtlich ist. Bei einem Versäumnis dieser Frist kann auf Antrag der Studienbewerberin/des Studienbewerbers in begründeten Ausnahmefällen eine Nachfrist gewährt werden. Diese Nachfrist gilt ebenfalls als Ausschlussfrist und ist der Studienbewerberin/dem Studienbewerber schriftlich mitzuteilen. Werden die Ausschlussfristen nicht eingehalten, erlischt die Studienplatzusage und es findet ein Nachrückverfahren entsprechend den Zulassungsregeln statt.
- (3) Mit der Immatrikulation werden unter anderem folgende Verwaltungsvorgänge durchgeführt:
- Ausstellung von Studiausweisen und Studienbescheinigungen sowie einer BAföG-Bescheinigung,
 - Anlegen eines Datensatzes.

§ 6 Immatrikulation von Doktorand*innen

- (1) Personen, die als Doktorand*in im Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg angenommen worden sind, werden auf Grundlage dieser Annahme immatrikuliert. Satz 1 gilt nicht für angenommene Doktorand*innen, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, wenn sie zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen. Die Immatrikulation erlischt zum Ende des Semesters, in dem die mündliche Prüfung bestanden wurde, spätestens aber nach Ablauf der in der jeweiligen Promotionsordnung des Promotionsverbands geregelten Frist, sofern eine solche Frist vorgesehen ist.
- (2) Für die Immatrikulation haben die Betroffenen folgende Unterlagen beim Studierendenservice der Hochschule einzureichen:
- vollständig ausgefülltes und eigenhändig unterschriebenes Einschreibungsformular,
 - Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Abschrift bzw. Kopie,
 - Abschlusszeugnis des absolvierten grundständigen Studiengangs in beglaubigter Abschrift bzw. Kopie,
 - Zeugnis des zur Promotion berechtigenden Studienabschlusses in beglaubigter Abschrift bzw. Kopie,
 - Nachweis des Promotionsverbands über die Annahme als Doktorand*in,
 - Exmatrikulationsbescheinigungen der besuchten Hochschulen,
 - Lichtbild,
 - Bescheinigung über einen Krankenversicherungsschutz gemäß dem 5. Buch des Sozialgesetzbuches bzw. digitale Meldung durch die gesetzliche Krankenkasse,

- Geburtsurkunde in Kopie,
 - Bescheinigungen über die bezahlten Gebühren und Beiträge entsprechend der jeweils gültigen Allgemeinen Gebühren- und Beitragsordnung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg,
 - Promotionsvertrag in zweifacher Ausfertigung.
- (3) Die Regelungen der §§ 7 bis 9 dieser Ordnung gelten für Doktorand*innen entsprechend, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 7 Rückmeldung

- (1) Die Rückmeldung erfolgt innerhalb der letzten zehn Wochen des laufenden Semesters für das folgende Semester binnen einer Nachfrist, die vom Studierendenservice der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg festgelegt wird. Erfolgt die Rückmeldung während der Nachfrist, so ist von der/dem betroffenen Studierenden ein Säumniszuschlag gemäß der jeweils aktuellen Gebühren- und Beitragsordnung der Hochschule zu entrichten.
- (2) Bei der Rückmeldung sind vorzulegen bzw. nachzuweisen:
 - der Studierendenausweis,
 - Bescheinigung über die gesetzliche Krankenversicherung (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch),
 - Beleg/Nachweis über die entrichteten Gebühren/Beiträge (siehe § 5 Abs.1).
- (3) Bei der Rückmeldung werden die Studienbescheinigungen für die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ausgestellt. Diese können von den Studierenden im Online-Portal der Hochschule selbst abgerufen werden. Wird die Bescheinigung durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Studierendenservice ausgestellt, so hat die/der Studierende dafür eine Gebühr gemäß der jeweils aktuellen Gebühren- und Beitragsordnung der Hochschule zu entrichten.
- (4) Die Rückmeldung ist zu versagen, wenn die vorgeschriebenen Fristen und Nachfristen nicht eingehalten werden. Eine Rückmeldung unter Wechsel oder Erweiterung des Studienganges ist nur möglich, wenn der/die Studierende die erforderliche Zulassung zu dem neuen Studiengang nachweist.

§ 8 Nachfristen, Säumniszuschläge

- (1) Studierende, die sich innerhalb der in § 7 Abs. 1 genannten Fristen nicht rückgemeldet haben, erhalten nochmals Gelegenheit, sich binnen einer zweiten Nachfrist von 14 Tagen (Ausschlussfrist) unter Zahlung des Säumniszuschlages verspätet zurückzumelden.
- (2) War auch während der Nachfrist nach Abs. 1 eine Rückmeldung aus Gründen, die die Studentin/der Student nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so kann auf einen schriftlichen Antrag mit Begründung (gegebenenfalls mit ärztlichem Attest) die Rückmeldung vorgenommen werden. Über diesen Antrag entscheidet das Rektorat.

§ 9 Beurlaubung

- (1) Auf schriftlichen Antrag an das Rektorat können Studierende in der Regel für bis zu zwei Semester beurlaubt werden, die
 - (a) wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert (ärztliches Attest erforderlich),
 - (b) ihre Ehe- bzw. Lebenspartner*innen oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, die pflegebedürftig im Sinne des 11. Buches des Sozialgesetzbuches sind, pflegen oder versorgen,
 - (c) schwanger sind und/oder sich entsprechend den gesetzlichen Regelungen in Mutterschutz oder Elternzeit befinden,
 - (d) eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel oder zur finanziellen Absicherung des weiteren Studiums dient (Bestätigung der Einrichtung bzw. des Arbeitgebers erforderlich),
 - (e) eine Freiheitsstrafe verbüßen,
 - (f) sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.
- (2) In den Fällen nach Buchst. a) und b) kann die Befreiung länger als für zwei Semester erteilt werden, wenn die Erforderlichkeit durch ärztliches Attest nachgewiesen wird. In den Fällen nach Buchst. c) kann die Befreiung für die gesamte Zeit des Mutterschutzes und der Elternzeit gewährt werden. In den Fällen nach Buchst. e) kann die Befreiung für den gesamten Zeitraum gewährt werden. In den Fällen nach Buchst. f) kann über die in der Regel auf zwei Semester begrenzte Beurlaubung hinaus im Einzelfall eine Beurlaubung für bis zu insgesamt vier Semester gewährt werden.
- (3) Eine Beurlaubung von Doktorand*innen ist nur zulässig, wenn die Versagung der Beurlaubung eine unzumutbare, besondere Härte bedeuten würde, insbesondere in den Fällen des § 61 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes.
- (4) Anträge auf Beurlaubung sind mit Angabe der Gründe, des Zeitraums und ggf. den notwendigen Bescheinigungen in der Regel bis spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn für das gewünschte Urlaubssemester an das Rektorat zu richten.
- (5) Eine Beurlaubung ist in der Regel nur möglich, wenn vorher ein Semester an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg, ordnungsgemäß entsprechend der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung, studiert wurde. In den Studiengängen mit jährlicher Aufnahme beträgt die Beurlaubung in der Regel ein Jahr.

Nach Ablauf der Beurlaubung ist eine Rückmeldung gem. § 7 erforderlich.
- (6) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen. Sie sind jedoch berechtigt gemäß der Studien- und Prüfungsordnung während der Beurlaubung an Prüfungen teilzunehmen.

§ 10 Eingeschränkte Zulassung

- (1) Ausländische Studierende, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg studieren wollen, können eine in der Regel auf zwei Semester befristete Zulassung erhalten.

- (2) Die Rektorin/der Rektor kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den hochschulrechtlichen Zugangsregelungen gemäß § 58 Abs. 8 LHG zulassen, insbesondere für Studierende von ausländischen Hochschulen, mit denen Partnerschaftsverträge über einen Studienaustausch bestehen.
- (3) Studierende von deutschen Hochschulen, die während eines bestimmten Abschnittes ihres Studiums an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg studieren wollen, können ebenfalls eine in der Regel auf zwei Semester befristete Zulassung erhalten. Dies gilt insbesondere für Studierende von kirchlichen Hochschulen, mit denen Partnerschaftsverträge über einen Studienaustausch bestehen.
- (4) Studierende, die gemäß Abs. 3 an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg ein Parallelstudium anstreben, müssen eine Bescheinigung ihrer Hochschule zu der angestrebten Doppelimmatrikulation für diesen Zeitraum vorlegen. Dies gilt insbesondere für Studierende anderer Hochschulen, die im Rahmen eines Praxissemesters an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen teilnehmen wollen, sofern sie dies nicht im vereinfachten Zulassungsverfahren nach § 11 als Gasthörer*innen beantragen.
- (5) Diese eingeschränkten Zulassungen nach Abs. 1 und 3 berechtigen zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit den entsprechenden Prüfungsverfahren, nicht jedoch zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss in dem betreffenden Studiengang, für den die Zulassung ausgesprochen wurde.
- (6) Diese eingeschränkt zugelassenen Studierenden sind wahlberechtigt aber nicht wählbar.

§ 11 Gasthörer*innen

- (1) An der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg können Gasthörer*innen zugelassen werden. Die Zulassung wird vom Studierendenservice auf Antrag ausgesprochen, vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Dozentin bzw. des jeweiligen Dozenten einer belegten Lehrveranstaltung.
- (2) Mit der Zulassung wird eine Gasthörerin bzw. ein Gasthörer nicht Mitglied der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg.
- (3) Die Immatrikulation von Gasthörer*innen erfolgt auf schriftlichen Antrag an die Evangelische Hochschule Ludwigsburg gegen Entrichtung einer Gebühr entsprechend der jeweils gültigen Gebühren- und Beitragsordnung. Von der Entrichtung dieser Gebühr kann in Einzelfällen eine Befreiung erteilt werden.
- (4) Auf schriftlichen Antrag können Bescheinigungen über die besuchten Lehrveranstaltungen und erbrachten Studienleistungen ausgestellt werden.
- (5) Gasthörer*innen werden nicht zu Prüfungen zugelassen. Im Gasthörer*innenstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studienganges nicht anerkannt, wenn später Gasthörer*innen eine Zulassung als ordentliche Studierende an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg erhalten.

§ 12 Studienortwechsel, Aufnahme in das laufende Studium an der EH

- (1) Voraussetzung für die Zulassung in ein höheres Semester ist, dass im betreffenden Semester des jeweiligen Studienganges, für den die Zulassung beantragt wurde, ein Studienplatz frei ist und die notwendigen studiengangsbezogenen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen werden. Dazu gehört auch, dass die Bewerberinnen/

Bewerber im Zulassungsverfahren nach den Bewerbungsunterlagen mindestens die Auswahlnote haben, die im Zulassungsverfahren zum gleichen Bewerbungssemester im Zielstudiengang erforderlich war, um einen der nach der Notenrangliste vergebenen Studienplätze („Zulassung in der Leistungsquote“) zu erhalten. Die Zulassung wird nach Anerkennung der Studienzeiten und -leistungen gemäß Abs. 2 und 3 durch die Leitung des Studierendenservice ausgesprochen und dem Zulassungsausschuss bzw. der Aufnahmekommission zur Kenntnis gegeben. Satz 2 gilt nicht für Studierende der Kombinationsstudiengänge Diakoniewissenschaft in Kombination mit Sozialer Arbeit und Religions- und Gemeindepädagogik in Kombination mit Sozialer Arbeit beim Quereinstieg in den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit nach Erbringen des Bachelor-Abschlusses in Diakoniewissenschaft oder Religions- und Gemeindepädagogik.

- (2) Die Zulassung zum Studium an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg, verbunden mit der Einstufung in ein bestimmtes Semester, wird nach Überprüfung durch das Prüfungsamt von der Leitung des Studierendenservice auf der Grundlage von § 16 in Verbindung mit den studiengangsbezogenen Zulassungsregeln ausgesprochen und dem Zulassungsausschuss bzw. der jeweiligen Aufnahmekommissionen zur Kenntnis gegeben.
- (3) Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen richtet sich nach den Bestimmungen der für den jeweiligen Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnungen.
- (4) Abweichend von dieser Regelung können Bewerber*innen von anderen Hochschulen im Falle eines Studienplatztausches jederzeit zugelassen werden, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und entsprechend dem Verfahren nach Abs. 2 und 3 in das entsprechende Semester eingestuft worden sind.
- (5) Bewerber*innen können im Rahmen eines Studienplatztausches innerhalb desselben Studiengangs zwischen verschiedenen Standorten der EH ohne Prüfung der Erfüllung der studiengangsbezogenen Zulassungsvoraussetzungen zugelassen werden.

§ 13 Wechsel des Studienganges innerhalb der EH

- (1) Studierende an der Evangelischen Hochschule können auf Antrag den Studiengang nur unter der Voraussetzung wechseln, dass ein Studienplatz in dem gewünschten Studiengang frei ist und die notwendigen studiengangsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen werden. Dazu gehört auch, dass die Studierenden im Zulassungsverfahren auf der Grundlage ihrer schriftlichen Bewerbungsunterlagen mindestens die Auswahlnote haben, die im Zulassungsverfahren zum gleichen Bewerbungssemester im Zielstudiengang erforderlich war, um einen nach der Notenrangliste vergebenen Studienplatz („Zulassung in der Leistungsquote“) zu erhalten.
- (2) Für diese Anträge auf Wechsel des Studienganges innerhalb der Evangelischen Hochschule gelten die Regelungen des § 12 entsprechend.
- (3) Anträge auf Studiengangswechsel sind bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit an die Rektorin/den Rektor zu richten.
- (4) Aufgrund besonderer Härte kann auf schriftlichen Antrag an das Rektorat von den Bestimmungen nach §13 Abs. 1 eine Ausnahme gemacht werden. Über diese Anträge entscheidet das Rektorat im Einvernehmen mit beiden betroffenen Studiengangsleitungen.

§ 14 Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft der Studentin/des Studenten bei der Evangelischen Hochschule erlischt mit der Exmatrikulation. Diese erfolgt auf Antrag der Studentin/des Studenten oder von Amts wegen.
- (2) Eine Studentin bzw. ein Student ist von Amts wegen zu exmatrikulieren:
 - wenn ihr/ihm das Abschlusszeugnis ausgehändigt worden ist, in der Regel mit Wirkung zum Ende des Semesters, in dem die Exmatrikulation ausgesprochen wird,
 - wenn das Studium nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung nicht mehr fortgesetzt werden darf, mit Wirkung zum Semesterende.
- (3) Eine Studentin bzw. ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn die Zulassung zum Studium nachträglich wegfällt (§ 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 4 in Verb. mit § 8).
- (4) Die Exmatrikulation wird in den Fällen des Abs. 3 mit Ende des Semesters wirksam, für das sie ausgesprochen wurde.
- (5) Die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen voraus, dass die Studentin/der Student die Einschreibe- und Rückmeldegebühren einschließlich Studienbeiträge vollständig entrichtet hat und von Verbindlichkeiten der Hochschuleinrichtungen, insbesondere der Bibliothek, entlastet wurde.

§ 15 Ordnungsverstöße, Ordnungsverfahren

- (1) Für Fälle des Ordnungsverstoßes gelten § 62a Abs. 1 und 2 LHG entsprechend.
- (2) Über die Ordnungsmaßnahmen der Androhung der Exmatrikulation sowie der Exmatrikulation entscheidet die erweiterte Hochschulleitung. Über sonstige Ordnungsmaßnahmen entscheidet das Rektorat gem. § 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg.

§ 16 Zulassungsregelungen

- (1) Die Einschreibung einer Studienbewerberin/eines Studienbewerbers erfolgt nur, wenn sie/er im Zulassungsverfahren eine schriftliche Zulassung für einen Studienplatz erhalten hat. Sofern die studiengangsbezogenen Immatrikulationsregeln eine Einschreibung ohne vorherige Zulassung vorsehen, ist keine schriftlich ergangene Studienplatzzusage für die Einschreibung erforderlich.
- (2) Eine schriftliche Zusage wird erteilt, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen gem. §§ 58 ff. LHG nachweist und an dem für die entsprechenden Studiengänge vorgeschriebenen Zulassungsverfahren der Evangelischen Hochschule erfolgreich teilgenommen hat.
- (3) Der Zulassungsausschuss bzw. die Aufnahmekommissionen entscheiden über die Zulassung auf schriftlichen Antrag entsprechend den Zulassungsregelungen in den Anlagen im Besonderen Teil.
- (4) Der Zulassungsausschuss /die Aufnahmekommissionen nach Abs. 3 müssen eine Zulassung versagen, wenn
 - die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 58 LHG nicht gegeben sind,
 - die Bewerberin/der Bewerber im gleichen Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder Hochschule das Studium aufgrund der dortigen Prüfungsregelungen nicht fortsetzen darf,

- die Bewerberin/der Bewerber gleichzeitig an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist oder gleichzeitig eine berufliche Tätigkeit ausübt, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Zulassungs- und Immatrikulationsordnung tritt in der geänderten Fassung als Allgemeiner Teil („Rahmenordnung“) für die Zulassungsverfahren in allen Studiengängen an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg entsprechend der Anlagen mit den studiengangsbezogenen Zulassungsregeln zum 1. März 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die ImmaO vom 30. Juli 2009 und vom 8. Februar 2022 außer Kraft. Die Änderungen dieser Ordnung vom 21. Juli 2022, vom 15.11.2024 und vom 14.05.2025 treten zum 1.06.2025 in Kraft.

Ludwigsburg, 14.05.2025

A handwritten signature in black ink, reading "Andrea Dietzsch". The signature is written in a cursive, flowing style.

Prof. Dr. Andrea Dietzsch, Rektorin